



JUGENDORDNUNG

Turnerbund 1904 e. V. Neckarsteinach

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Jugend im TB 04 führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand selbst.

Die Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit sind:

- Für Jugendliche geeignete Formen sportlicher, spielerischer und geselliger Art bereitzustellen.
- Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Freizeitangebote, Tanzveranstaltungen, Diskussionsveranstaltungen, Begegnungsmaßnahmen).

§ 3 Organe

Organe der Jugendarbeit sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendvorstand

Zu 1. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Ein Protokoll ist zu führen und vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand zur Verfügung zu stellen.

Stimmberechtigt teilnehmen kann jedes jugendliche Vereinsmitglied ab dem 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- das Festlegen der Aktivitäten für die Jugendarbeit des Vereins
- die Wahl des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin und des stellvertretenden Jugendleiters/in
- Wahl eines Kassenwarts
- die Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen benannten Vertreter im Jugendvorstand
- die Wahl der vom Jugendleiter/in vorgeschlagenen weiteren Mitglieder im Jugendvorstand (Beisitzer).

Zu 2. Der Jugendvorstand

Der Jugendvorstand ist das geschäftsführende Gremium der Vereinsjugend. Es ist verantwortlich für die Jugendarbeit im Rahmen der von der Jugendversammlung festgelegten Aktivitäten.

Dem Jugendvorstand gehören an:

- der Jugendleiter/in als Vorsitzende/r
- der stellvertretende Jugendleiter/in
- der Kassenwart/in
- von jeder Abteilung ein Jugendlicher
- die im Jugendbereich und Kinderbereich tätigen Übungsleiter/innen
- von der Jugendversammlung gewählte Mitglieder, die nicht von einzelnen Abteilungen benannt werden (Beisitzer).

§ 4 Jugendleiter/in

Der Jugendleiter/in ist Vorsitzender/e des Jugendvorstandes. Er/Sie wird von der Jugendversammlung für 1 oder 2 Jahre gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Jugendleiter/in vertritt die Vereinsjugend im Vorstand und nach außen, soweit nicht die Vertretung durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vereins notwendig ist.

Durch diese Jugendordnung soll der Jugend im Verein Mitspracherecht gegeben werden. Sie soll dadurch zu größerer Mitarbeit aufgerufen werden. Dieser Jugendsatzung ist die Vereinssatzung des TB 04 übergeordnet. Sie tritt nach Bestätigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Neckarsteinach, Oktober 1992